

Anhang 2 (Unregelmässige Arbeitszeit)

**Zum Gesamtarbeitsvertrag des administrativen,
operationellen et technischen Personals (AOT) vom
24. Mai 2011**

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|----------|
| I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 2 |
| Art. 1 Geltungsbereich..... | 2 |
| Art. 2 Definitionen..... | 2 |
| II. ARBEITSZEIT UND ARBEITSPLANUNG..... | 2 |
| Art. 3 Höchstdauer der täglichen Arbeit..... | 2 |
| Art. 4 Wöchentliche Arbeitsdauer | 2 |
| Art. 5 Tägliche Ruhezeit | 2 |
| Art. 6 Pausen | 2 |
| Art. 7 Planung der Arbeits- und Ruhezeit | 3 |
| Art. 8 Ruhesonntage | 3 |
| Art. 9 Ferien | 3 |
| III. ARBEITSFREIE TAGE..... | 4 |
| Art. 10 Anzahl der arbeitsfreien Tage pro Kalenderjahr..... | 4 |
| IV. SONNTAGSARBEIT | 4 |
| Art. 11 Vergütung | 4 |
| V. NACHTARBEIT | 4 |
| Art. 12 Vergütung | 4 |
| VI. WEITERE BESTIMMUNGEN | 4 |
| Art. 13 Berechnung des Stundenlohns | 4 |
| Art. 14 Regenerationsurlaub | 4 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieser Anhang ist auf die Mitarbeiter anwendbar, die zum Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags für das administrative, operationelle und technische Personal vom 24. Mai 2011 (im folgenden GAV AOT) gehören und die nach unregelmässigen Dienstplänen arbeiten.

²Dieser Anhang fasst die Bestimmungen über die Arbeitszeit, die Ferien- und Urlaubstage, die Nacht- und Sonntagsarbeit und den Regenerationsurlaub zusammen.

³Er ist ein integrierender Bestandteil des GAV AOT.

Art. 2 Definitionen

¹Im Sinne des vorliegenden Anhangs bedeutet ein unregelmässiger Dienstplan ein Betrieb nach Dienstplänen, gemäss welchen die Grenzen der Tagesarbeit (6-20 Uhr) in regelmässigen Abständen überschritten werden oder Einsätze zu leisten sind, die sich auf alle sieben Wochentage verteilen.

²Im Sinne des Gesetzes und des vorliegenden Anhangs liegt ein mehrschichtiges Arbeitszeitsystem vor, wenn zwei Mitarbeiter oder mehr nach einem bestimmten Zeitplan gestaffelt und wechselweise am gleichen Arbeitsplatz zum Einsatz, aber nicht rund um die Uhr, gelangen.

³Im Sinne des Gesetzes und des vorliegenden Anhangs gilt als ununterbrochener Betrieb ein Arbeitszeitsystem, bei dem während 24 Stunden an sieben Tagen der Woche Schichtarbeit geleistet wird. Es handelt sich um eine ununterbrochene Schichtarbeit (im Sinne von Abs. 2 des vorliegenden Art.).

II. ARBEITSZEIT UND ARBEITSPANUNG

Art. 3 Höchstdauer der täglichen Arbeit

Für alle von dem vorliegenden Anhang betroffenen Mitarbeiter beträgt die tägliche Arbeitsdauer maximal 10 Stunden, einschliesslich Pausen und Arbeitsunterbrechungen.

Art. 4 Wöchentliche Arbeitsdauer

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 41 Stunden; sie wird in der Regel auf der Basis der 5-Tagewoche geleistet.

Art. 5 Tägliche Ruhezeit

¹Einer Dienstschicht hat eine tägliche Ruhezeit von 11 aufeinander folgenden Stunden voranzugehen.

²Einmal pro Kalenderwoche kann jedoch diese Ruhezeit auf 9 Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von 11 Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird.

³Ist der Mitarbeiter damit einverstanden, kann die Ruhezeit sogar auf 8 Stunden unter den oben genannten Bedingungen herabgesetzt werden.

Art. 6 Pausen

¹Dem Mitarbeiter werden täglich insgesamt 60 Minuten als Arbeitszeit zählende Pausen eingeräumt. Dieser Artikel ersetzt Art. 30 des GAV AOT.

²Grundsätzlich haben die Pausen die Arbeit in ihrer Mitte zu unterbrechen und dürfen nicht kurz nach Arbeitsbeginn, beziehungsweise kurz vor Arbeitsende eingeschaltet werden.

Art. 7 Planung der Arbeits- und Ruhezeit

¹Die Schichtung der Arbeitszeit wird von skyguide festgesetzt. Sie berücksichtigt dabei die Anliegen der zuständigen Personalkommissionen und die örtlichen Verhältnisse, soweit es möglich ist.

²Teilzeitarbeit ist möglich, soweit sich diese nicht nachteilig auf den Dienst auswirkt.

³Im Kalendermonat sind mindestens 8 arbeitsfreie Tage zuzuteilen und zu beziehen. Im beidseitigen Einverständnis kann beim Vorliegen besonderer Umstände diese Zahl bis auf 6 herabgesetzt werden.

⁴Ein arbeitsfreier Tag muss obligatorisch vom Mitarbeiter nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen bezogen werden. Die Mitarbeiter, die im ununterbrochenen Betrieb arbeiten, müssen obligatorisch einen arbeitsfreien Tag nach 7 aufeinander folgenden Arbeitstagen beziehen.

⁵Pro Kalenderwoche muss der Mitarbeiter mindestens eineinhalb arbeitsfreien Tag erhalten.

⁶Soweit betrieblich möglich wird dem Mitarbeiter je Kalendermonat ein vollständiges freies Wochenende zugeteilt.

⁷Eheleuten, die beide dem vorliegenden Anhang unterworfen sind, sind auf ihren Wunsch so oft und soweit betrieblich möglich die Ruhesonntage und auch die übrigen arbeitsfreien Tage gleichzeitig zuzuteilen.

⁸Die arbeitsfreien Tage müssen einen Monat im Voraus im Dienstplan festgelegt werden. Regional unterschiedliche Regelungen sind mit dem Einverständnis der Mitarbeiter oder ihrer Vertretung möglich.

Art. 8 Ruhesonntage

¹Die arbeitsfreien Tage sind angemessen auf das Jahr zu verteilen. Mindestens 30 arbeitsfreie Tage müssen auf einen Sonntag fallen und die Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr umfassen. Die Sonntage, die auf die Ferientage des Mitarbeiters fallen, gehören dazu.

²Wenn betrieblich nötig, kann im beidseitigen Einverständnis die Zahl der arbeitsfreien Tage, die auf einen Sonntag fallen, bis auf 24 herabgesetzt werden (einschliesslich den Sonntagen, die auf die Ferientage des Mitarbeiters fallen). Für diese zusätzlich gearbeiteten Sonntage wird ein Lohnzuschlag von 25% gewährt. Die Abrechnungsperiode der arbeitsfreien Sonntage entspricht dem Kalenderjahr. Die Auszahlung des Zuschlags erfolgt am Ende dieser Abrechnungsperiode.

³Pro 28 Kalendertage wird mindestens ein arbeitsfreier Sonn- oder Feiertag gewährt. Im Einverständnis mit dem Mitarbeiter kann dieser Abstand zwischen zwei arbeitsfreien Sonntagen verlängert werden.

Art. 9 Ferien

¹Der Ferienanspruch ist gemäss den Bestimmungen des GAV AOT festgelegt.

²Bei der Festlegung der Ferien sind die betrieblichen Bedürfnisse massgebend. Die Wünsche des Mitarbeiters werden nach Möglichkeit berücksichtigt. In Zeiten besonders starken Verkehrs können jedoch Ferien nur gewährt werden, wenn es

der Dienst erlaubt.

³Ausserhalb der Schulferien sind auf Wunsch der Mitarbeiter die Wochenenden vor und nach einer Ferienwoche (5 Arbeitstage) dienstfrei. Während der Schulferien sind das Wochenende unmittelbar vor oder nach einer Ferienwoche (5 Arbeitstage) dienstfrei oder beide, sofern der Dienst es gestattet.

III. ARBEITSFREIE TAGE

Art. 10 Anzahl der arbeitsfreien Tage pro Kalenderjahr

¹Jeder Mitarbeiter hat Anspruch auf mindestens 117 bezahlte arbeitsfreie Tage für das gesamte Kalenderjahr.

²Der arbeitsfreie Tag umfasst 24 aufeinander folgende Stunden zusätzlich zu den 11 täglichen Ruhestunden (d.h. insgesamt 35 Stunden). Folgen mehrere arbeitsfreie Tage aufeinander, so gilt diese Regelung nur einmal.

³Falls ein positiver oder negativer Saldo an arbeitsfreien Tagen besteht, so wird er auf das folgende Jahr aufgeschoben, vorbehaltlich einer gegensätzlichen Vereinbarung zwischen skyguide und dem Mitarbeiter.

IV. SONNTAGSARBEIT

Art. 11 Vergütung

¹Der Vergütungsanspruch des Mitarbeiters für Sonntagsarbeit richtet sich nach dem GAV AOT.

²Als vergütungsberechtigte Sonntage gelten auch die Feiertage im Sinne des Kantonalrechts. Sie werden von skyguide jeweils am Anfang des Jahres entsprechend dem kantonalen Recht festgelegt.

V. NACHTARBEIT

Art. 12 Vergütung

¹Der Vergütungsanspruch der Mitarbeiter für Nachtarbeit richtet sich nach dem GAV AOT, wie auch der Anspruch auf einen Zeitausgleich. Die Zeitzuschläge (gemäss Art. 40 GAV AOT) sind durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen oder werden im Tourenplan (Verkürzung der Arbeitszeit) berücksichtigt.

²Nachtarbeit darf nicht mehr als 14 Mal innerhalb von 28 Tagen einem Mitarbeiter zugeteilt werden. Die Höchstzuteilungen sind im Art. 7 Abs. 4 dieses Anhangs festgehalten und anzuwenden.

³Mitarbeiter, welche das 45. Altersjahr vollendet haben, können auf eigenes Begehren und sofern es der Dienst gestattet, von der Nachtarbeit befreit werden. Andernfalls verpflichtet sich skyguide, die Mitarbeiter im Hinblick auf eine interne Umbesetzung zu unterstützen.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Berechnung des Stundenlohns

In Abweichung vom Art. 42 des GAV AOT, wird der Lohn auf der Grundlage von 248 Arbeitstagen zu 8.2 Stunden berechnet (Basis : 117 Ruhetage).

Art. 14 Regenerationsurlaub

¹Mitarbeiter, die mindestens das 40. und höchstens das 61. Altersjahr vollendet

haben, können einen Regenerationsurlaub von zwei Wochen mit folgender Häufigkeit beziehen : jedes 5. Jahr für die Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad zwischen 90 und 100%, jedes 6. Jahr für die Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad zwischen 70 und 80%.

²skyguide übernimmt die Kosten aller Regenerationsurlaube bis zu einem Höchstbetrag von CHF 6'000.- sowie die Hälfte der Urlaubszeit. skyguide setzt nach Absprache mit dem Mitarbeiter den genauen Zeitpunkt fest, wann der Erholungsurlaub bezogen wird.

³skyguide erstellt paritätisch mit den Vertragsparteien ein Reglement über die Ausführungsbestimmungen des GAV AOT.